



Notifikation

(Art. 36 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021).

Stefano Belcuore, geboren am 7. September 1988, Italien, unbekanntem Aufenthaltsort.

Auf die Beschwerde vom 2. September 2021 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 10. November 2021 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils unter Angabe der Geschäftsnummer F-3954/2021 zu Gunsten der Gerichtskasse (IBAN-Nr. CH 54 0900 0000 3021 7609 6, SWIFT-Code: POFICHBEXXX) zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

30. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung VI

